

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 7. Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	219
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022	223
Sitzung des Bauausschusses	226
Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021	227
Übung der Bundeswehr	228
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2022)	229
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	229
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	231

23 - 1450.1/8

Verordnung
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)
im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822), und des § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015 1-1-V) folgende Verordnung:

§ 1
Begriffserklärung

- Leerfahrt ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.
- Zielfahrt ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

§ 2
Festsetzung und Geltungsbereich
der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu und das Gebiet der Stadt Memmingen.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

§ 3
Beförderungsentgelte

(1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	4,50 Euro
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 153,85 m	4,70 Euro
Kilometerpreis (0,20 € / 153,85 m)	1,30 Euro/km

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 80,00 m	4,70 Euro
Kilometerpreis bis 3 km (0,20 € / 80,00 m)	2,50 Euro/km
Kilometerpreis ab 3 km (0,20 € / 86,96 m)	2,30 Euro / km

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(3) Es gelten folgende Zuschläge:

a) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe von	7,00 Euro.
b) Beförderung von Kleintieren Für jedes frei transportierte Tier je Transportbehälter oder Käfig	0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern; dies gilt auch für Hunde, die für taube, schwerhörige und andere hilflose Menschen unentbehrlich sind.

c)	
Beförderung von Gepäck	
Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Rollator und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 Euro
sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit)	1,00 Euro
d)	
Der Maximalbetrag der Zuschläge darf je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.	10,00 Euro

§ 4 Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 21,82 s)	33,00 Euro
ab 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 18,00 s)	40,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen

im Tarif I (1,30 €)	
bis 8 Minuten (33 €)	25,38 km/h
über 8 Minuten (40 €)	30,20 km/h
im Tarif II	
bis 8 Minuten (33 €) und bis 3 km (2,50 €)	13,20 km/h
über 8 Minuten (40 €) und bis 3 km (2,50 €)	16,00 km/h
bis 8 Minuten (33 €) und über 3 km (2,30 €)	14,35 km/h
über 8 Minuten (40 €) und über 3 km (2,30 €)	17,40 km/h.

Die Berechnung der Umschaltgeschwindigkeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I	0,90 Euro
bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II	1,55 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,40 Euro berechnet werden.

§ 6

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 7

Allgemeine Vorschrift

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Die Taxiführerin /der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(4) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte
- b) Ordnungsnummer sowie Name des Unternehmers und Betriebssitzadresse
- c) Fahrstrecke (Start- und Endpunkt sowie Fahrtroute) mit Datum
- d) Name und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers.

(5) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 19.05.2020 außer Kraft.

Mindelheim, 22. Juni 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 21.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung
des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.684.300 €
---------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.525.300 €
-------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2022 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	6.287.834,68 €
	in den Aufwendungen mit	6.260.215,90 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.330,00 €
---------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2022 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.650.845,51 €
	in den Aufwendungen mit	3.583.376,15 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	1.692.664,00 €
	in den Ausgaben mit	1.865.605,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhause für das Haushaltsjahr 2022 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.799.927,16 €
	in den Aufwendungen mit	3.796.775,13 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	394.289,00 €
	in den Ausgaben mit	477.167,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 92.818.544 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.633.494 €
Grundsteuer B	16.182.611 €
Gewerbsteuer	90.219.534 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	71.186.821 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>10.701.091 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	189.923.551 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2021	<u>16.799.264 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2022)	206.722.815 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,9 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
 2. Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Mindelheim, 29. Juni 2022
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

BL - 014

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, den 18.07.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Erweiterung Kreis-Seniorenwohnheim Am Anger Bad Wörishofen;
Sachstandsbericht Baumaßnahme

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juli 2022

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2021 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2021	31.12.2021	
Amberg	1.479	1.502	+23
Apfeltrach	980	979	-1
Babenhausen	5.675	5.712	+37
Bad Grönenbach	5.744	5.725	-19
Bad Wörishofen	16.476	16.648	+172
Benningen	2.071	2.109	+38
Böhen	802	800	-2
Boos	2.111	2.135	+24
Breitenbrunn	2.343	2.361	+18
Buxheim	3.263	3.268	+5
Dirlewang	2.206	2.217	+11
Egg a.d. Günz	1.235	1.254	+19
Eppishausen	1.902	1.934	+32
Erkheim	3.212	3.214	+2
Ettringen	3.465	3.486	+21
Fellheim	1.116	1.145	+29
Hawangen	1.315	1.307	-8
Heimertingen	1.922	1.917	-5
Holzgünz	1.395	1.392	-3
Kammlach	1.847	1.835	-12
Kettershausen	1.820	1.846	+26
Kirchhaslach	1.335	1.346	+11
Kirchheim i. Schw.	2.728	2.748	+20
Kronburg	1.783	1.802	+19
Lachen	1.685	1.688	+3
Lauben	1.377	1.373	-4
Lautrach	1.269	1.262	-7
Legau	3.384	3.366	-18
Markt Rettenbach	3.898	3.894	-4
Markt Wald	2.149	2.177	+28
Memmingerberg	3.128	3.206	+78
Mindelheim	15.305	15.364	+59
Niederrieden	1.485	1.513	+28
Oberrieden	1.209	1.222	+13

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2021	31.12.2021	
Oberschöneegg	991	999	+8
Ottobeuren	8.566	8.594	+28
Pfaffenhausen	2.643	2.645	+2
Pleiß	898	902	+4
Rammingen	1.619	1.592	-27
Salgen	1.452	1.469	+17
Sontheim	2.719	2.756	+37
Stetten	1.459	1.446	-13
Trunkelsberg	1.683	1.693	+10
Türkheim	7.328	7.340	+12
Tussenhausen	3.122	3.112	-10
Ungerhausen	1.120	1.124	+4
Unteregg	1.400	1.403	+3
Westerheim	2.251	2.270	+19
Wiedergeltingen	1.437	1.466	+29
Winterrieden	947	944	-3
Wolfertschwenden	2.036	2.061	+25
Woringen	2.147	2.213	+66
Kreissumme	146.932	147.776	+844

Mindelheim, 22. Juni 2022

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 18.07.2022 bis 22.07.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt - Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 1. Juli 2022

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2022)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 15.08.2022	Dienstag 16.08.2022	Mittwoch 17.08.2022	Donnerstag 18.08.2022	Freitag 19.08.2022
verlegt auf	Dienstag 16.08.2022	Mittwoch 17.08.2022	Donnerstag 18.08.2022	Freitag 19.08.2022	Samstag 20.08.2022

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 4. Juli 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 809.924 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 128.312 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 641.573 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2021 von insgesamt 202 Schülern des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 3.176,11 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 202 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	176
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>

Gesamt 202

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	558.995 €
<u>Markt Wald</u>	<u>82.578 €</u>

Gesamt 641.573 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ettringen, 4. Juli 2022
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in Papierform bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher € auf nunmehr € verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	811.443	811.443
die Ausgaben	0	0	811.443	811.443
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200.000	0	195.498	395.498
die Ausgaben	200.000	0	195.498	395.498

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Markt Erkheim	39,60	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	79.200,00 €
Holzgünz	8,40	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	16.800,00 €
Lauben	9,60	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Sontheim	18,00	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	36.000,00 €
Ungerhausen	9,60	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Westerheim	14,80	Prozent von 200.000,00 €	ergibt	29.600,00 €
Verbandssumme:				200.000,00 €

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 30. Juni 2022
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Röble
Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.06.2022, Gz.: 24 - 9410.0, keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat